



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Christel Happach-Kasan F.D.P.

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerin für ländliche Räume, Landesplanung,
Landwirtschaft und Tourismus

Produktion von Tiermehl in Schleswig-Holstein

1. Welche wesentlichen gesetzlichen Vorschriften zur Produktion von Tiermehl im Zuge der Tierkörperbeseitigung bestehen in Deutschland?

Gesetz über die Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen (Tierkörperbeseitigungsgesetz - TierKBG) vom 2. September 1975 (BGBl. I S. 2313, 2610); Verordnung über Tierkörperbeseitigungsanstalten und Sammelstellen (Tierkörperbeseitigungsanstalten-Verordnung) vom 1. September 1976 (BGBl. I S. 2587), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1422)

2. Für welche Tiergruppen ist die Beimengung von Tiermehl zum Futter zugelassen? Wie sind aus seuchenhygienischer und ernährungsphysiologischer Sicht die Eigenschaften von Tiermehl als Bestandteil von Tierfutter zu bewerten? Wieweit kann die sachgemäße Produktion von Tiermehl die Übertragung von Krankheiten durch Tiermehl ausschließen (z.B. Schweinepest, BSE)?

Seit dem 2. Dezember 2000 gilt ein Verfütterungsverbot für Tiermehl an Nutztiere

(Gesetz über das Verbot des Verfütterns, des innergemeinschaftlichen Verbringens und der Ausfuhr bestimmter Futtermittel vom 1. Dezember 2000, BGBl. I S. 1635).
Entfällt

3. In welchem Umfang wird in Schleswig-Holstein die Einhaltung des Verbots der Verfütterung von Tiermehl an Wiederkäuer überprüft? Wie viele Verstöße sind in den vergangenen fünf Jahren festgestellt worden?

Das Verbot der Verfütterung von Tiermehl an Wiederkäuer existiert seit 1994. Dieses Verbot wird im Rahmen der amtlichen Futtermittelüberwachung überprüft. Bei den Überprüfungen von Wiederkäuerfutter wurden keine Verstöße gegen das Verbot der Verfütterung von Tiermehl an Wiederkäuer festgestellt. Lediglich eine Probe wies einen Anteil an Fischmehl im Wiederkäuerfutter auf. Die Einmischung von Fischmehl unterlag seinerzeit nicht dem Verbot.

4. In wie vielen Anlagen wird in Schleswig-Holstein Tiermehl produziert? Wie oft und in welchem Umfang sind die Anlagen in den vergangenen fünf Jahren auf Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften kontrolliert worden?

In Schleswig-Holstein wird durch zwei Tierkörperbeseitigungsanstalten Tiermehl produziert. Durch die zuständigen Kreise / kreisfreien Städte werden die Tierkörperbeseitigungsanstalten in Schleswig-Holstein in maximal 3monatigen Abständen gesamthaft kontrolliert. Die zuständigen Amtstierärzte sind außerdem aus Anlass anderer Dienstgeschäfte regelmäßig mindestens wöchentlich in den Betrieben. Darüber hinaus erfolgten in den zurückliegenden fünf Jahren 95 Überprüfungen mit Beteiligung des technischen Sachverständigen des MLR.

5. Sind in der Vergangenheit bei der Kontrolle gravierende Mängel (Unterschreitung der vorgeschriebenen Temperatur, des Druckes, der Zeitdauer der Behandlung) beim Betrieb der Anlagen festgestellt worden?

Wenn ja, - in welcher Zahl,
- wie viel vorschriftswidrig produziertes Tiermehl ist angefallen
und was ist damit geschehen?

Die für die Überwachung der Tierkörperbeseitigungsanlagen zuständigen Kreise / kreisfreien Städte haben auf Nachfrage keine Mängel mitgeteilt, die zur Auslieferung vorschriftswidrig behandelter Tiermehle geführt haben.

6. In welcher Menge wird in Schleswig-Holstein Tiermehl produziert? Welcher Anteil wird in Schleswig-Holstein verarbeitet, welcher Anteil wird exportiert
a) in andere Bundesländer, b) ins Ausland?

Die jährliche Tiermehlproduktion betrug über die Jahre 1998 und 1999 im Mittel ca. 32.000 t. Verbringungen in andere Bundesländer lassen sich nicht hinreichend differenzieren. Die Betreiber der Tierkörperbeseitigungsanstalten beziffern ihren Exportanteil in Drittländer in der Vergangenheit mit etwa 70 bis 80 % ihrer Tiermehlproduktion.

7. Welche Kosten würde nach Einschätzung der Landesregierung die Beseitigung des in Schleswig-Holstein produzierten Tiermehls verursachen und wer hätte diese Kosten zu tragen?

Ein in großer Menge hergestelltes Produkt ist durch das Fütterungsverbot überganglos Abfall geworden. Die Entsorgungswirtschaft wird hiervon völlig unvorbereitet getroffen. Es konnte sich deshalb noch keine austarierte Marktsituation für diese Abfallart entwickeln. Dementsprechend gibt es z.Zt. auch noch keine regelmäßigen Entsorgungspreise. Genannt werden Preise in einer Größenordnung von 300.- DM pro Tonne. Da die erforderlichen Beseitigungskapazitäten größtenteils erst noch genehmigt werden müssen, sind für die Übergangszeit zusätzlich Kosten für die Zwischenlagerung zu erwarten. Unter diesen Umständen ist nur eine grobe Schätzung möglich. Sie ergibt für das Jahr 2001 rd. 20 Mio. DM. Die Kosten trägt grundsätzlich der jeweilige Abfallerzeuger, der diese wiederum im Rahmen der Tierkörperbeseitigung an die Landwirte und die fleischverarbeitenden Betriebe weitergibt.

8. Wie viele Fälle sind in der Landesregierung bekannt, bei denen nachweislich die Verfütterung von in Schleswig-Holstein produziertem Tiermehl zu einer Erkrankung der Tiere geführt hat?

Keine.

9. Teilt die Landesregierung die Einschätzung, dass angesichts der Tatsache, dass Schleswig-Holstein BSE-frei ist und die Tiermehlproduktion sachgerecht erfolgt, die Verfütterung dieses Tiermehls eine sinnvolle Verwertung darstellt?

Wenn nein, - warum nicht?

Entfällt: Schleswig-Holstein ist seit dem 26. November 2000 nicht mehr BSE-frei.